Nutzungsordnung des RFV Ammerbuch e.V.

Stand Januar 2026

§1 ALLGEMEINES

(1) Der RFV als Eigentümer der Gesamtanlage stellt diese zur Ausübung des Reit- und Fahrsportes zur Verfügung. Die Benutzungsmodalitäten regelt diese Nutzungsordnung. (2) Betreten und Nutzen der Anlage und ihrer Einrichtungen, so wie die Teilnahme an allen Veranstaltungen erfolgen auf eigene Gefahr und Risiko. Eine Haftung des Vereines, der Stallgemeinschaft oder einer von ihnen beauftragten Person ist ausgeschlossen.

§2 NUTZUNGSBERECHTIGTE

(1) Nutzungsberechtig sind:

1. Nur aktive RFV-Mitglieder, die die entsprechenden Anlagennutzungsgebühren entrichtet haben
2. Reitschüler (im Rahmen der Reitstunden)
3. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des RFV, sie können die Anlage gelegentlich und in Rücksprache mit einem Mitglied des Vorstands/Ausschusses nutzen, wenn sie die in der Gebührenordnung vorgegebene Nutzungsgebühr zahlen. Die Kosten hierfür sind der Kostentafel zu entnehmen.
4. Nichtmitglieder, die die Anlagenbenutzungsgebühr (siehe Kostentafel) an den RFV entrichten, können die Anlage gelegentlich und in Absprache mit dem Vorstand/Ausschuss sowie während Lehrgängen nutzen.

(2) Das Recht auf Nutzung der Anlage ist an die Person des Berechtigten gebunden und nicht übertragbar.

§3 ALLGEMEINE BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN

(1) Die Reitanlage darf nur mit gesunden Pferden, die sich in einem dem deutschen Standard entsprechenden Pflegezustand befinden, benutzt werden.
(2) Weiterhin setzt die Anlagenbenutzung eine umfassende, ordnungsgemäße Ausrüstung für Pferd und Reiter voraus. Richtungsweisend sollen die LPO/WBO sowie die FN-Schriftenreihe „Richtlinien für Reiten und Fahren“ sein.

(3) Es besteht eine generelle Helmpflicht für Jugendliche, während der Reitstunden und beim Überwinden von Hindernissen, die Vorschriften der LPO gelten entsprechend.
(4) Schlagende oder beißende Pferde sind eindeutig als Gefahrenquelle zu kennzeichnen.
(5) Wer als letzter die Reitanlage verlässt, hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Türen verschlossen, das Licht gelöscht, sämtliche Pferdeäpfel in und vor der Reithalle abgesammelt sind und der Reithallenboden falls erforderlich eben präpariert ist.
(6) Die Zugfahrt, der Parkplatz und die Straße zur Reitanlage sind von Pferdeäpfeln zu säubern.
(7) Die Reit- bzw. Fahrwiese darf nur beritten oder befahren werden, wenn der Boden trocken genug ist, sodass keine Schäden durch Pferdehufe bzw. Kutschenräder verursacht werden.
(8) Falls der Nutzungsberechtigte während der Nutzung der Reitanlage Schäden verursacht, hat er diese umgehend der Vorstandschaft zu melden.
(9) Auf dem einzäunten Reit/Fahrplatz ist das Longieren verboten. Bei nassem Boden ist das Reiten/Fahren auf dem Außenplatz nicht erlaubt.

§4 REITREGELN

Folgende Regeln sind beim Reiten zu beachten:

1. In der Reithalle oder auf dem Reitplatz hat man sich so ruhig zu verhalten, dass jede Beunruhigung der Pferde ausgeschlossen ist.
2. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen bevor die Tür geöffnet wird („Tür frei, bitte“ – „Ist frei“ -„Danke“). Beim Betreten hat dieses VOR dem Öffnen der Außenschiebetür zu geschehen.
3. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizuhalten; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50 Metern (3 Schritten) einzuhalten.
4. Reiten mehrere Reiter gleichzeitig, so ist ein Sicherheitsabstand von einer Pferdelänge zu halten.
5. Beim Überholen ist auf der Innenseite vorbeizureiten.
6. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als vier Reiter in der Bahn befinden, und alle damit einverstanden sind. Ansonsten bestimmt der älteste Reiter den regelmäßigen Handwechsel.
7. „Linke Hand“ hat Vorrang vor „Rechter Hand“; es ist stets rechts auszuweichen.
8. Wer von hinten kommt muss ausweichen
9. Ganze Bahn hat sowohl vor Zirkel- und Wechsellinie, als auch vor den Bahnfiguren Vorrang
10. Ist beabsichtigt von den Vorrangregeln abzuweichen, so ist dies laut anzukündigen („Hufschlag frei, bitte!“ / „Mittellinie frei, bitte!“ / „Danke!“ u. ä.).
11. Ist ein Handwechsel angeordnet, so gehört der Hufschlag den Reitern auf der neuen Hand.
12. Jeder Hallen-/Platzbenutzer haftet für verursachte Schäden; diese sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§5 ALLGEMEINE GEBOTE

(1) Kinder unter 12 Jahren dürfen sich in der Reithalle/auf dem Reitplatz nur unter Aufsicht eines Erwachsenen aufhalten, der sie zum pferdegerechten Verhalten animieren kann.
(2) Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden. Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, nimmt eine Verletzung seines Hundes durch Pferdetritte oder Zurechtweisung durch Dritte billigend in Kauf.
(3) Der Hundehalter haftet für Schäden und Unfälle an Leib und Leben anderer Nutzer der Reitanlage, die durch das Verhalten des Hundes ausgelöst wurden.

§6 REITSTUNDEN

(1) Reitstunden und Lehrgänge finden nach dem vom Vorstand genehmigten Plan statt.
(2) Longenstunden müssen ebenfalls aus dem Plan ersichtlich sein.
(3) Die Stundenpreise sind in der Gebührenordnung festgelegt und können dieser entnommen werden.
(4) Nichtmitglieder können gegen Zuzahlung der Anlagennutzung grundsätzlich an den Reitstunden teilnehmen; jedoch nur bei Ausbildern, die über eine Reitlehrerhaftpflichtversicherung verfügen.

§7 LONGIEREN

(1) Longieren ist nur zulässig, wenn dadurch der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn sich nur ein Reiter in der Bahn befindet.
(2) Ausnahmen bestehen nur, wenn sich nicht mehr als drei erfahrene Reiter mit älteren Pferden in der Bahn befinden und alle dem Longieren zustimmen.

§8 REITEN IM GELÄNDE

Alle Reiter beim RFV verpflichten sich, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Gelände zu reiten.

§9 ANLASSBEZOGENE BENUTZUNGSBESCHRÄNKUNG

Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge etc. es erforderlich, die Reithalle oder einen Platz für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder diesen einzuschränken, so wird dies durch Aushang angekündigt.

§10 SANKTIONSMÖGLICHKEITEN

(1) Wer trotz Abmahnung gegen diese Anlagebenutzungsordnung verstößt, kann

1. mit einem Ordnungsgeld belegt werden
2. befristet von der Anlagenbenutzung ausgeschlossen werden
3. endgültig von der Anlagenbenutzung ausgeschlossen werden.

(2) Wer unberechtigt die Anlage benutzt, begeht einen Hausfriedensbruch im Sinne des § 123 StGB.

§11 BESONDERER HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Ergänzend zu § 1 dieser Ordnung wird besonders darauf hingewiesen, dass der Verein nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art haftet, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder sonst wie an privatem Eigentum der Nutzer entstehen, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Vereines, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

$12 ZUSTÄNDIGKEITEN

(1) Für den Vollzug der Anlagenbenutzungsordnung ist der Vorstand/Ausschuss des RFV zuständig.
(2) Alle von der Anlagenbenutzungsordnung abweichenden Absprachen bedürfen der Schriftform und Zustimmung des Vorstands.

$13 UNWIRKSAMKEITSKLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Nutzngsordnung unwirksam sein, so tritt an ihre Stelle die gesetzlich vorgesehene Regelung, ohne die Unwirksamkeit der gesamten Verordnung zur Folge zu haben.

§14 INKRAFTTRETEN

Diese Nutzungsordnung gemäß Satzung tritt zum 01.03.2026 in Kraft